

Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für alle Varianten von Startkredit und Investivkredit“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Startkredit und Investivkredit werden aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt. Startkredit und Startkredit 100 werden zinsgünstig aus dem KfW-Gründerkredit – Universell, Investivkredit und Investivkredit 100 aus dem KfW-Unternehmerkredit der KfW Bankengruppe sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Abgrenzung förderfähiger Aufwendungen

Folgende Aufwendungen sind förderfähig:

- Investitionen und Nebenkosten, soweit diese im Anlagevermögen aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind
- Kaufpreis, Firmenwert (bei Erwerb von Betrieben)
- Patente, Lizenzen, Software, die zu Marktbedingungen von unabhängigen Dritten erworben, im geförderten Unternehmen genutzt und mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden
- Eigenleistungen in angemessenem Umfang, soweit diese in der Bilanz aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind und keine Gewinnbestandteile enthalten
- Erstes Warenlager (nur bei Existenzgründungen)
- Warenlageraufstockung in Verbindung mit Investitionen während der 3-jährigen Existenzgründungsphase, wenn der investive Anteil mindestens 50 % der Gesamtaufwendungen des förderfähigen Vorhabens erreicht.

Der Erwerb von Nutzfahrzeugen kann gefördert werden, soweit es sich nicht um Personenkraftwagen oder um Fahrzeuge handelt, die ausschließlich der Personenbeförderung dienen (z. B. Omnibusse, Taxis). Lastkraftwagen (z. B. auch Tankwagen, Müllabfuhrwagen und Kleintransporter) sind, außer bei Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports (s. u.), förderfähig. Pkw-Kombis können nur als Werkstattwagen gefördert werden.

Nicht förderfähig sind:

- allgemeiner Betriebsmittelbedarf (Löhne und Gehälter, Werbungskosten, Entwicklungskosten)
- Finanzierungskosten (Disagio, Bankprovision, Bearbeitungsgebühren, Zwischenkreditzinsen)
- Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter und Erben
- Betriebsübernahmen und tätige Beteiligungen, die die Bedingung des „unabhängigen Investors“ (weniger als 25 % Anteilsbesitz vor dem Erwerb) nicht erfüllen. Bei kleinen Unternehmen, die durch Familienmitglieder des ursprünglichen Eigentümers oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt diese Bedingung
- Taxi-, Güterkraftverkehrs- und Personenbeförderungskonzessionen, auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Betrieben bzw. Betriebsteilen
- Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter für den Straßengütertransport von Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports (z. B. Speditionen und Frachtführer) und des Luftverkehrssektors
- Vorhaben, die unter die Begünstigungen des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ fallen.

2 Antragstellerkreis

Antragsberechtigt sind Existenzgründer, kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (zur KMU-Definition siehe Tz. 6 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und Angehörige freier Berufe.

Im Einzelnen förderfähig sind:

- Franchiseunternehmen, wenn
 - das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt,
 - die selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit als Haupterwerb ausgeübt wird,
 - der Franchisenehmer rechtlich und wirtschaftlich selbstständig ist und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt,
 - im Franchisevertrag deutsches Recht oder das Recht des in einem EU/EFTA-Staat ansässigen Franchisegebers vereinbart ist.
- Handelsgärtnereien (soweit sie zu mehr als 30 % fremde Erzeugnisse zukaufen und weiterverkaufen)
- Kinos (soweit sie ausschließlich von der Freiwilligen Selbstkontrolle bzw. der Juristenkommission zur öffentlichen Vorführung freigegebene Spielfilme zeigen)
- Kraftfahrzeugvermietung
- landwirtschaftliche Lohnunternehmen (z. B. Lohndruschunternehmen)
- Leasing-Firmen (z. B. mit Büromaschinen)
- Unternehmen der Nahrungsmittelverarbeitung und –vermarktung
- Tierzucht außerhalb der Landwirtschaft, soweit die Tiere zu Dienstleistungs- oder Unterhaltungszwecken dienen.

Nicht gefördert werden:

- Landwirtschaftliche und landwirtschaftsähnliche Betriebe (z. B. Geflügelfarmen, Schweinemästereien, Zucht von Fischen zum Verzehr, Pelztierzucht)
- Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen
- Treuhandverhältnisse
- Gewerbliche Tätigkeiten, die nicht im Einklang mit den mittelstandspolitischen Zielen bzw. dem Tourismuspolitischen Konzept der Bayerischen Staatsregierung stehen
- Betriebe, die sich in einer geförderten Umstrukturierungsphase befinden, die noch nicht abgeschlossen ist
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“)
- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind.

Darüber hinaus können sich Fördereinschränkungen ergeben, sofern für einzelne Wirtschaftszweige EU-rechtliche Sondervorschriften für staatliche Beihilfen gelten (vgl. Tz. 8 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

3 Antragstellung vor Beginn des Vorhabens (Vorbeginnklausel)

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens (siehe Tz. 22 dieses Merkblatts und Tz. 4.3 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“) bei der Hausbank gestellt werden, eine Nachfinanzierung ist nicht möglich.

Eine Antragstellung ist als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des beantragten Kredites) aktenkundig gemacht ist. Danach kann der Antragsteller mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der formelle Kreditantrag ab Vorhabensbeginn innerhalb von 3 Monaten von der Hausbank an die LfA weitergeleitet wird. Sollte der formelle Kreditantrag nicht innerhalb von 3 Monaten an die LfA weitergeleitet werden, ist eine Kreditzusage möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu weniger als 50 % realisiert ist.

Im Falle der Beantragung von Risikoübernahmen durch die LfA ist darauf zu achten, dass die Hausbank den Antrag unverzüglich bearbeitet und an die LfA weiterleitet. Wird dabei ein Zeitraum von vier Wochen überschritten, kann die Bearbeitung des Antrags nur fortgeführt werden, wenn die Hausbank die Verzögerung plausibel begründet.

4 Antragsverfahren

Siehe Tz. 7 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“ und das Merkblatt „Antragsunterlagen“.

5 Beihilferechtliche Grundlage

Mit dem Investivkredit und dem Investivkredit 100 vergibt die LfA Investitionsbeihilfen gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Der Startkredit und der Startkredit 100 werden auf Basis der De-minimis-Verordnung ausgereicht. Siehe auch Tz. 9 und Tz. 10 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

6 Berechnung des Gewinns

Antragsteller können nicht berücksichtigt werden, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist. Bei Anwendung dieser Vorschrift spielt für die Gewinngrenze und die sogenannte Cash-Flow-Klausel (siehe Tz. 4.4 des Merkblatts „Investivkredit und Investivkredit 100“) der Gewinn des antragstellenden Unternehmens bzw. des freiberuflich Tätigen eine entscheidende Rolle. Für die Berechnung gilt Folgendes:

6.1 Gewinn vor Steuern

Es ist der Gewinn vor Steuern maßgebend. Daher wird im Interesse der Gleichbehandlung von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften bei Kapitalgesellschaften dem in der Bilanz ausge-

wiesenen Jahresgewinn die als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte Körperschaftsteuer und Vermögensteuer hinzugerechnet. Sonderabschreibungen, soweit sie steuerlich anerkannt sind, werden dem Gewinn bzw. den Abschreibungen nicht hinzugerechnet. Außerbilanzielle Investitionsabzugsbeträge gemäß § 7 g EStG können gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Im Antrag (Vordruck 100) sind diese in Tz. 7 unter „Sonderabschreibungen“ auszuweisen und in Tz. 9.5 ergänzend zu erläutern.

6.2 Geschäftsführergehälter und sonstige Einkünfte

Dem Gewinn sind Geschäftsführergehälter, Tantiemen und andere Einkünfte des Inhabers/Gesellschafters oder der Inhaber/Gesellschafter aus dem Betrieb (hierzu zählen bei Betriebsaufspaltungen auch die Einkünfte aus einer Besitzgesellschaft) zuzurechnen.

6.3 Ehegatten-Einkommen

Das Einkommen des im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten wird dem Gewinn nicht zugerechnet. Grundsätzlich bleiben auch Einkünfte des Ehegatten von außerhalb des Betriebs unberücksichtigt. Anträge können aber abgelehnt werden, wenn die mögliche Zinseinsparung im Hinblick auf die gesamte Einkommenssituation und die Vermögenslage des Antragstellers und seines Ehegatten unerheblich ist, wobei auch das Privatvermögen und etwaige überhöhte Privatentnahmen berücksichtigt werden.

6.4 Maßgebendes Geschäftsjahr

Für die Ermittlung des Gewinns und der Abschreibungen ist grundsätzlich der Jahresabschluss des vorletzten Geschäftsjahres (bezogen auf das Datum des Antragseingangs in der LfA) maßgeblich. Falls der Antragsteller bereits den Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr vorlegen kann, wird dieser zu seinen Gunsten berücksichtigt.

7 Beteiligungen

7.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine tätige Beteiligung kann dann als Gründung einer selbstständigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Existenz angesehen werden, wenn der Antragsteller

- eine wesentliche Kapitalbeteiligung von mindestens 15 % übernimmt und
- an der Geschäftsführung beteiligt wird.

Gemeinsame Beteiligungen von Eheleuten können nur dann als Gesamtvorhaben gefördert werden, wenn beide Partner jeweils mindestens 15 % der Kapitalanteile übernehmen und im Unternehmen tätig sind; ausnahmsweise reicht es bei Eheleuten aus, wenn nur einer der Partner an der Geschäftsführung beteiligt ist.

7.2 Beteiligung als Kommanditist

Die Förderung eines Kommanditisten als Existenzgründer bleibt auf Ausnahmefälle beschränkt. Er muss eine wesentliche Kapitalbeteiligung erwerben und maßgeblich an der Unternehmensführung mitwirken. Dies setzt voraus, dass dem Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag

- Geschäftsführungsbefugnis nach innen und
- umfassende Vertretungsvollmacht nach außen (Generalvollmacht oder Einzelprokura) eingeräumt wird.

7.3 Beteiligung am Betrieb des Ehegatten

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit eines Ehegatten in der Branche, in der der andere Ehegatte bereits selbstständig ist, kann – auch in Form einer tätigen Beteiligung am Betrieb des Ehegatten – als Existenzgründung grundsätzlich gefördert werden, sofern die übrigen Voraussetzungen einer Existenzgründung gegeben sind.

Förderfähig sind Investitionen und die Anschaffung/Aufstockung des Warenlagers, dagegen keine Kaufpreis- oder sonstige Zahlungen an den Ehegatten.

7.4 Beteiligung am Betrieb der Eltern

Die tätige Beteiligung am Betrieb der Eltern ist grundsätzlich als Existenzgründung förderfähig, wenn die übrigen Voraussetzungen einer echten Selbstständigmachung gegeben sind (insbesondere die Voraussetzungen der Tz. 7.1 dieses Merkblatts).

Förderfähig sind Investitionen und die Aufstockung des Warenlagers, dagegen keine Kaufpreiszahlungen oder sonstigen Abfindungen an die Eltern.

Sofern die einfließenden Mittel in erster Linie zur Konsolidierung von kurzfristigen Verbindlichkeiten des Betriebs benötigt werden, kommt nur die Förderung aus dem Akutkredit (siehe entsprechendes Merkblatt) in Frage.

8 **Betriebsaufspaltung**

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Beispiel: Eigentümer ist eine Besitzgesellschaft oder der Inhaber des Betriebs als Privatperson, die Anlagen werden langfristig an die Betriebsgesellschaft vermietet oder verpachtet. Investitionen werden vom Eigentümer vorgenommen, der jedoch als solcher nicht Gewerbetreibender und daher nicht förderfähig ist.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben jedoch gefördert werden, wenn

- auf beiden Seiten dieselben Personen zu mindestens 50 % beteiligt, oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten, oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten) sind.

Voraussetzung für eine Förderung ist in jedem Fall, dass Besitz- und Betriebsgesellschaft als Gesamtschuldner für das Darlehen haften.

9 **Betriebsübernahme**

9.1 Betriebsübernahme vom Ehepartner

Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Dies gilt auch für die Übernahme von Betrieben.

9.2 Betriebsübernahme von Eltern/Schwiegereltern

Betriebsübertragungen an die Folgegeneration, d. h. von den Eltern an die Kinder und deren Ehegatten, müssen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel mit den im engsten Familienkreis üblichen und zumutbaren Möglichkeiten (Schenkung, Stundung, Verrentung) abgewickelt werden. Der Kaufpreis und sonstige Gegenleistungen an die Eltern oder

Schwiegereltern sind daher nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind Abfindungen an Geschwister und sonstige Verwandte, etwa im Erbfall oder bei vorgezogener Erbfolge. Im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme entstehende Neuinvestitionen und Warenlageraufstockungen werden als Gründungsvorhaben gefördert.

9.3 Betriebsübernahme vom Insolvenzverwalter

Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter sind grundsätzlich förderfähig. Als Besonderheit gilt, dass hier auch die Übernahmekosten, die Kinder zu zahlen haben, mitgefördert werden, da die Eltern in diesem Fall keine Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände besitzen. Übernahmen durch den Ehegatten aus der Insolvenz des anderen Ehepartners heraus, können hingegen nicht gefördert werden.

10 **Existenzgründungsphase**

Die Existenzgründungsphase beträgt bis zu drei Jahre nach der Existenzgründung (Aufnahme der Geschäftstätigkeit). Innerhalb dieser Zeit begonnene (siehe Tz. 22 dieses Merkblatts) Investitionen können zu den Konditionen des Startkredits gefördert werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Existenzgrundlage schon gefestigt ist oder nicht. Im Zusammenhang mit Investitionen kann auch die Aufstockung des Warenlagers mitgefördert werden, wenn der investive Anteil mindestens 50 % der Gesamtaufwendungen des förderfähigen Vorhabens erreicht.

Bei Vorhaben innerhalb der dreijährigen Anlaufphase (nicht aber unmittelbar bei Gründung) hat der Antragsteller die Möglichkeit den Investivkredit zu wählen. Damit ist auch das Gesamtvorhaben nicht mehr auf die einzelnen Gesellschafter aufzuteilen. Förderbedingungen und Förderumfang beziehen sich auf das Unternehmen. Die Gewinngrenze und die Cash-Flow-Klausel sind ebenso anzuwenden wie die weiteren Regelungen zu den Investivkrediten.

11 **Förderung tragfähiger Vollerwerbstätigkeiten**

Förderfähig sind nur tragfähige gewerbliche bzw. freiberufliche Vollerwerbstätigkeiten. Hierbei sind auch die allgemeinen Voraussetzungen für Beteiligungen (siehe Tz. 7.1 dieses Merkblatts) zu erfüllen. Ein tragfähiger Vollerwerb kann nur angenommen werden, wenn ein Gewinn von derzeit mindestens 15.000 EUR vor Steuern auf Dauer zu erwarten ist. Dabei kann in der Regel eine Anlaufzeit von höchstens 3 Jahren berücksichtigt werden, in welcher der Gewinn geringer und der Lebensunterhalt des Antragstellers auf andere Weise (z. B. Einkommen des Ehegatten) gesichert ist.

Bei Vorhaben von bestehenden Gesellschaften muss das Unternehmen zumindest für einen Gesellschafter eine selbstständige gewerbliche bzw. freiberufliche Existenzgrundlage (Vollexistenz) darstellen.

12 **Gewerbliche Existenzgründung von Landwirten**

Landwirte, die sich außerhalb der Landwirtschaft erstmalig eine selbstständige gewerbliche Existenz aufbauen, können zu Gründungskonditionen gefördert werden, unbeschadet der bisherigen selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Gewerbliche Existenzgründungen von Landwirten können auch dann gefördert werden, wenn der Gewerbebetrieb für sich allein keine tragfähige Existenzgrundlage gewährleistet (eine nach Art und Um-

fang der Tätigkeit nachhaltige gewerbliche Betätigung wird dabei allerdings vorausgesetzt), sondern nur unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, d. h. bei Einkommenskombination, eine tragfähige Existenz gesichert werden kann.

Die parallele Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm ist ausgeschlossen.

13 Haftungsfreistellung

Siehe Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

14 Höhe der Förderung

Siehe Tzn. 3.2 und 3.3 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“.

15 Keine Gewinngrenze bei Existenzgründungen

15.1 Einkommen des Existenzgründers

Bei Existenzgründungen gilt grundsätzlich auch der allgemeine Grundsatz, dass die wirtschaftliche Situation des Antragstellers zu berücksichtigen ist. Jedoch wird die Förderung nicht wie bei bestehenden Unternehmen durch eine bestimmte Gewinngrenze eingeschränkt. Insbesondere kommt es bei Betriebsübernahmen und bei tätigen Beteiligungen durch Existenzgründer nicht auf den Gewinn des zu übernehmenden oder des Beteiligungsunternehmens an. Auch bleibt grundsätzlich das bisherige Einkommen des Antragstellers aus unselbstständiger Tätigkeit außer Betracht, da es mit der Selbstständigmachung wegfällt. Nur bei außergewöhnlich guter Einkommens- und Vermögenslage des Antragstellers prüfen wir im Einzelfall, ob ihm eine Finanzierung aus eigener Kraft zuzumuten ist.

15.2 Ehegatten-Einkommen

Existenzgründer werden grundsätzlich unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Ehegatten gefördert. Jedoch kann dabei nicht völlig außer Betracht bleiben, dass die Familie in der Regel auch eine wirtschaftliche Einheit darstellt. Daher kann aufgrund der allgemeinen Prosperitätsklausel die Förderung eines Existenzgründers im Einzelfall auch abgelehnt werden, wenn bei seinem Ehegatten außergewöhnlich gute Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorliegen, die eine Finanzierung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe zumutbar erscheinen lassen.

16 Konditionen

Siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen sowie Tz. 3 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“.

17 Mehrfachförderung

Siehe Tz. 5 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“.

18 Richtlinie

Siehe Tz. 4.1 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“.

19 Vermögens- und Ertragslage

(Prosperitätsklausel)

Siehe Tz. 4.4 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“, „Investivkredit und Investivkredit 100“ sowie Tzn. 6 und 15 dieses Merkblatts.

20 Verwendungszweck

Siehe Tz. 2 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“ und Tz. 1 dieses Merkblatts.

21 Vorangegangene Förderung

Siehe Tz. 4.5 der Merkblätter „Startkredit und Startkredit 100“ sowie „Investivkredit und Investivkredit 100“.

22 Vorhabensbeginn

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Bei Bauvorhaben ist der Vertragsabschluss und bei Anschaffung von Maschinen und Einrichtungen die rechtsverbindliche Bestellung der Vorhabensbeginn.

Eine Aufteilung einheitlicher Vorhaben, mit denen teilweise schon begonnen wurde, in einen förderfähigen und einen nicht förderfähigen Teil ist ausnahmsweise dann möglich, wenn das Vorhaben in wirtschaftlich selbstständigen Abschnitten durchgeführt wird. Daher schadet es in der Regel nicht, wenn vor Antragstellung ein Grundstück erworben wurde, das nunmehr bebaut werden soll; die Grunderwerbskosten gehören dann aber nicht zu den förderfähigen Investitionen.

Kein Vorhabensbeginn und damit unschädlich sind rechtliche und organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen, z. B. Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde, Eintragung ins Handelsregister oder in die Handwerksrolle, Abschluss eines Miet- oder Gesellschaftsvertrages (soweit mit diesem Vertragsabschluss nicht sofort größere Zahlungspflichten entstehen).

23 Vorhabensbegriff – getrennte Vorhaben

Getrennte Vorhaben liegen vor, wenn die jeweiligen Investitionen für sich genommen jeweils sinnvolle, in sich geschlossene Vorhaben darstellen. Beurteilungskriterien dafür sind insbesondere die räumliche und/oder zeitliche Trennung der Investition. Anhaltspunkte können außerdem die Zurechenbarkeit der Investition zu verschiedenen Branchen und Fertigungsstufen sein.